

Hausordnung Caritasverein Riedbach e. V. für Nutzungsräume und Außengelände der Kitagruppen

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der Kindertageseinrichtungen in Riedbach erlässt der Caritasverein Riedbach e. V. folgende Hausordnung:

Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt.

Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:

- **die Leitung der Einrichtung**
- **das pädagogische Personal der Einrichtung**

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände (im Gebäude, auf dem Außengelände der Kita) der Kindertageseinrichtung aufhalten.

1. Sicherheit und Ordnung

Das Gelände und das Gebäude der Kindertageseinrichtung ist ausschließlich zu den Öffnungszeiten und bei Festen und/oder Veranstaltungen zu betreten.

In und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung sind verboten:

- *Betteln, Hausieren und jede Art des Feilbietens von Waren.*
- *das Mitbringen von Tieren – außer im Rahmen der pädagogischen Konzeption.*
- *parteiliche Betätigung in Wort und Schrift.*

Plakatieren und Auslage bzw. Austeilen von Handzetteln muss vom päd. Personal bzw. von der Leitung genehmigt werden.

In den Räumlichkeiten der Kita ist gekennzeichnet, welche Bereiche mit bzw. ohne Straßenschuhe betreten werden dürfen.

Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in allen Räumen der Einrichtung und auf dem gesamten Gelände ist – auch während der Schließzeiten – grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen können durch die Leitung der Einrichtung sowie den Träger geregelt werden.

2. Foto und Film

Foto- bzw. Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers oder der pädagogischen Leitung bzw. der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Bei internen (mit Eltern bzw. Verwandten der Kinder) sowie öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos bzw. Filme gemacht werden. Diese sind ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Die Persönlichkeitsrechte sind zu wahren und eine Veröffentlichung bzw. das Hochladen in soziale Netzwerke wie z. B. Facebook, Instagram, Google+ u. a. ist nicht erlaubt.

3. Pädagogisches Personal

Wenn bereits zu Beginn des Betreuungsverhältnisses schon ein privates Verhältnis zwischen einer Familie und einer pädagogischen Fachkraft besteht, wird dies der pädagogischen Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

Dem pädagogischen Personal und Praktikanten der Kita ist es nicht erlaubt, so lange ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Caritasverein Riedbach besteht, bei Familien der Kita die Kinder im privatem Rahmen zu betreuen (Babysitting).

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, nehmen wir keine Einladungen bei Kindern und deren Familien an.

Geschenke können ausschließlich als Dankeschön überreicht werden. Geschenke dürfen ausschließlich für das gesamte Personal oder für die Kindergruppe gemacht werden.

Dem pädagogischen Personal ist es nicht gestattet, einzelnen Kindern Geschenke zu machen.

Für Ausnahmen bedarf es eine Genehmigung des Trägers oder der pädagogischen Leitung. Auf die Verhältnismäßigkeit des Geschenkes ist zu achten.

Es darf ausschließlich Kleidung getragen werden, die nicht sexualisiert ist und Schmuck, der keine Verletzungsgefahren birgt. Auf die Länge der Fingernägel ist zu achten. (Hygieneverordnung, Verletzungsgefahr)

4. Eltern

Erziehungsberechtigte, andere Bezugspersonen des Kindes und das pädagogische Personal sprechen sich grundsätzlich mit Sie und dem Nachnamen an.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt und endet mit der persönlichen Über- bzw. Rückgabe des Kindes.

Bei Festen und Feiern obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. den erwachsenen Begleitpersonen des Kindes die alleinige Aufsichtspflicht.

Geschwisterkinder können ein Kind aus unserer Kita abholen, wenn sie mindestens 12 Jahre alt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Eltern ist es gestattet, dass sie sich in den für sie vorgesehenen Räumen der Kindertageseinrichtung aufhalten. Das Betreten von Personalräumen, Toiletten- und Waschräumen und Küchen ist nicht erlaubt. Die Kennzeichnung an den jeweiligen Eingangstüren bzw. in den Bereichen ist zu beachten.

Ausnahmen sind:

- Eingewöhnung*
- wenn der jeweilige Raum vom pädagogischen Personal frei gegeben wird z. B. Veranstaltung, Abholsituation o.ä.*

5. Haftung

Für mitgebrachte Spielsachen, Wertgegenstände (z. B. Schmuck) und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung durch die Einrichtung übernommen.

Dies gilt auch für Fahrzeuge, die vor oder auf dem Gelände der Kita abgestellt werden.

Wir behalten uns vor, bestimmte Gegenstände der Kinder aus Sicherheits- bzw. Sorgfaltsgründen in Verwahrung zu nehmen und diese bei der Abholung des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. andere Abholer zu übergeben.

Eltern haften selbst für ihre Garderobe, Taschen, Kinderwägen und darin verwahrten Gegenstände.

Die Kinder verlassen mit den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Abholern gemeinsam das Grundstück und sind für das entsprechende Verhalten an der Straße, auf dem Hof oder Spielplatz verantwortlich.

Die Missachtung dieser Hausordnung kann zum Hausverbot und zur Kündigung vom Dienstverhältnis bzw. Bildungs- und Betreuungsvertrag führen.

Riedbach, den _____

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift